

TAXORDNUNG

TAGES- & NACHTBETREUUNG

Fassung: 1. Januar 2025



INHALTSVERZEICHNIS

03

1. ALLGEMEINES

03

2. GRUNDTAXEN

04

3. TARIFE FÜR PFLEGELEISTUNGEN

04

4. ANHÄNGE

04

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

04

6. GENEHMIGUNG DURCH DEN STIFTUNGSRAT

05

ANHANG I: BESONDERE LEISTUNGEN

06

ANHANG II: TARIFE FÜR DIE KVG-PFLICHTIGEN PFLEGELEISTUNGEN

In der vorliegenden Taxordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1. ALLGEMEINES

DIE TAXORDNUNG GILT FÜR ALLE BEWOHNER DER INSTITUTION UND IST BESTANDTEIL DES PENSIONSVERTRAGES. DIE KOSTEN FÜR DEN AUFENTHALT SETZEN SICH WIE FOLGT ZUSAMMEN:

Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner)

Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)

Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)

Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

2. GRUNDTAXEN

GRUNDTAXEN

Tagesbetreuung (8h von 09:00 - 17:00 Uhr)	CHF 120
---	---------

Nachtbetreuung (14h von 19:00 - 09:00 Uhr)	CHF 120
--	---------

UMFANG

Die Tages- beziehungsweise Nacht-Taxen enthalten die allgemeine Pensions- und Betreuungstaxe der Gäste gemäss dem Konzept der Tages- und Nachtbetreuung. Dazu gehören: Eine Hauptmahlzeit, zwei Zwischenmahlzeiten, Getränke welche auf der Abteilung konsumiert werden (ausgenommen Alkohol) und Aktivitäten gemäss dem Konzept der Tagesbetreuung.

ABMELDUNG

Vereinbarte Aufenthaltstage werden voll verrechnet, sofern Sie nicht bis 17:00 Uhr des Vortages abgesagt werden. Bei einer Abmeldung gleichentags wird bei Vorliegen eines Arztzeugnisses auf eine Verrechnung verzichtet.

KOMBINATION VON TAGES- UND NACHTBETREUUNG

Die Kombination von einem Tag und einer Nacht (oder umgekehrt) ist nach Absprache zum Preis von CHF 240.- möglich.

Für längere Aufenthalte klären wir für Sie gerne die Möglichkeit eines Kurzzeit-/Ferienaufenthaltes gemäss der regulären Taxordnung ab.

3. TARIFE FÜR PFLEGELEISTUNGEN

Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Öffentlicher Hand und Bewohner. Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit nach System BESA und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

4. ANHÄNGE

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Anhang II: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Vorankündigungs-Frist von einem Monat in Kraft treten.

6. GENEHMIGUNG DURCH DEN STIFTUNGSRAT

Die Taxordnung wurde am 19. November 2024 vom Stiftungsrat bewilligt.

Bad Zurzach, 19. November 2024



Daniel Holenstein
Präsident des Stiftungsrates



Anna Gyr
Geschäftsführerin

ANHANG I: BESONDERE LEISTUNGEN

Über Kosten für besondere Leistungen, die weder in der Pensionstaxe enthalten, noch auf nachstehender Liste aufgeführt sind, entscheidet der Stiftungsrat.

LEISTUNGSBEZEICHNUNG	PREIS	EINHEIT
LEISTUNG PRO BEWOHNER		
Administrativer Erstaufwand (einmalig)	150.00	pauschal
Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	60.00	pro Std

ANHANG II: TARIFE FÜR DIE KVG-PFLICHTIGEN PFLEGELEISTUNGEN

Gemäss «Kantonaler Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen», gültig ab 1. Januar 2025

PFLEGEBEDARFS- STUFE ART 7A ABS. 3 KLV	ZEITWERT (MINUTEN) ART 7A ABS. 3 KLV	VERSICHERER	ÖFFENTLICHE HAND	BEWOHNER
1-a	bis 20	9.60	0.00	3.20
2-b	21-40	19.20	0.00	19.30
3-c	41-60	28.80	12.40	23.00
4-d	61-80	38.40	28.40	23.00
5-e	81-100	48.00	44.50	23.00
6-f	101-120	57.60	60.60	23.00
7-g	120-140	67.20	76.60	23.00
8-h	141-160	76.80	92.70	23.00
9-i	161-180	86.40	108.80	23.00
10-j	181-200	96.00	124.80	23.00
11-k	201-220	105.60	140.90	23.00
12-l-a	221-240	115.20	157.00	23.00

